

7 A 10365/02.OVG
3 K 1242/01.NW



M 2585

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Boltz und Kollegen,
Fischmarkt 5, 67346 Speyer,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße
15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29,
90513 Zirndorf,

- Berufungskläger -

w e g e n Asylrechts und Abschiebungsandrohung (Irak)

hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Juni 2002, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hoffmann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Holl
Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
ehrenamtlicher Richter Versicherungskaufmann Martin
ehrenamtliche Richterin Hauswirtschaftsmeisterin Seiler

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Beteiligten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED] geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte am 12. März 2001 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung des Asylantrags trug der Kläger bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Wesentlichen vor, er und sein Arbeitgeber hätten eine Auseinandersetzung mit dem Sohn eines Offiziers gehabt, in deren Verlauf dieser Offizierssohn von dem Arbeitgeber erschlagen worden sei.

Mit Bescheid vom 25. Mai 2001 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte ferner fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Die hinsichtlich des Feststellungsbegehrens zu § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG erhobene Klage hatte Erfolg. Das Verwaltungsgericht Neustadt/Wstr. hat die Beklagte mit Urteil vom 10. Dezember 2001 verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger hinsichtlich des Irak die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. In den Gründen dieser Entscheidung heißt es im Wesentlichen, dem Kläger drohe für den Fall der Rückkehr in den Zentralirak politische Verfolgung deshalb, weil er einen Asylantrag gestellt und sich unerlaubt im Ausland aufgehalten habe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger eine inländische Fluchtalternative in den autonomen Kurdengebieten im Norden des Iraks zur Verfügung stehe. Ein Ortsfremder, der nicht auf eine familiär-klientelistische Solidarität zurückgreifen könne, könne dort nicht überleben.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung macht der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten im Wesentlichen geltend, hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative im Nordirak sei angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklungen eine Neubewertung geboten. So gelange u.a. das OVG Sachsen-Anhalt zu dem Schluss, dass für aus dem Zentralirak stammende Kurden im Nordirak generell ein wirtschaftliches Existenzminimum jedenfalls durch Hilfeleistungen von Unterorganisationen der Vereinten Nationen gewährleistet sei. Es könne ferner nicht unberücksichtigt bleiben, dass es dort in letzter Zeit nicht nur zu einem „bescheidenen“ wirtschaftlichen Aufschwung gekommen sei, sondern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Versorgungslage angesichts der enorm gesteigerten wirtschaftlichen Aktivitäten erheblich verbessert hätten und heute im ganzen wesentlich besser seien als im Zentralirak.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt/Wstr. vom 10. Dezember 2001 die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er trägt unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Senats vor, dass ihm bei einer Rückkehr in den Zentralirak asylerhebliche Verfolgung drohe und eine zumutbare Fluchialternative im Nordirak nicht bestehe.

Die Beklagte stellt keinen Antrag. Sie macht im Wesentlichen geltend, Asylantragstellung und legaler Auslandsaufenthalt würden bei einer Rückkehr in den Irak keine asylerhebliche Strafverfolgung nach sich ziehen, hätten aber eine intensive Befragung durch irakische Behörden zur Folge, wobei das Interesse auf exilpolitische Tätigkeit gerichtet sei. Flüchtlinge arabischer Volkszugehörigkeit ebenso wie Rückkehrer aus Deutschland würden in den von UN-Organisationen unterhaltenen Aufnahmelagern aufgenommen und erhielten dort eine ausreichende Verpflegung und existenzielle Grundversorgung.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten sowie aus dem Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakten. Diese Unterlagen einschließlich der Unterlagenliste Irak lagen vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des

§ 51 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Begriff des „Verfolgten“ im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Verfolgungsmaßnahmen, der geschützten Rechtsgüter und vor allem des politischen Charakters der Verfolgung identisch mit dem Begriff der politischen Verfolgung in Art. 16 a Abs. 1 GG. Unter politischer Verfolgung ist somit grundsätzlich staatliche oder staatlich zurechenbare Verfolgung zu verstehen, die dem Betroffenen gezielt intensive Rechtsgutbeeinträchtigung zufügt (BVerfGE 83, 216, 230), und zwar gerade in Anknüpfung an die genannten asylerheblichen Merkmale. Ein Anspruch auf Abschiebungsschutz kommt daher nur dann in Betracht, wenn der Kläger im Fall seiner Rückkehr durch den Staat oder durch eine staatsähnliche Organisation landesweit bedroht wäre (BVerwG vom 15.04.1997, Buchholz 402.240, § 51 Nr. 10). Eine nach der Ausreise entstandene nur regionale Verfolgung rechtfertigt einen Abschiebungsschutz für den unverfolgt Ausgereisten nicht, wenn bei Entstehung des behaupteten Nachfluchtgrundes eine innerstaatliche Fluchtalternative eröffnet war (vgl. BVerwG 105, 204, 213).

Danach sind vorliegend die Voraussetzungen für eine Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 51 AuslG erfüllt: Der Kläger stammt aus dem vom Regime Saddam Husseins beherrschten, vielfach kurz als „Zentralirak“ bezeichneten Teil des Irak. Insoweit kann auf die Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil (S. 6-7 des aml. Umdrucks) Bezug genommen werden, die sich der Senat zu Eigen macht, zumal weder der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten noch die Beklagte Einwände gegen deren Richtigkeit vorgebracht haben.

Für den Fall seiner Rückkehr in den Zentralirak hätte der Kläger - obwohl unverfolgt ausgereist - infolge der Asylantragstellung und seines Aufenthaltes im westlichen Ausland politische Verfolgung zu befürchten (1.); er kann nicht auf eine zumutbare Fluchtalternative im Nordirak verwiesen werden (2.).

1. Dem Kläger droht für den Fall der Rückkehr in den Zentralirak **politische Verfolgung** deshalb, weil er einen Asylantrag gestellt und sich unerlaubt im Ausland aufgehalten hat. Dazu hat der Senat mit seinem grundlegenden Urteil vom 10. November 1998, Az.: 7 A 11924/97.OVG - Folgendes ausgeführt:

„Ein derartiges Verhalten kann, wie der Senat bereits mit Urteil vom 1. Dezember 1992, 7 A 10115/88.OVG, vgl. auch Urteil vom 2. März 1993, 7 A 11148/90.OVG, entschieden hat, als Kundgabe politischer Gegnerschaft verstanden und wie jede andere im weitesten Sinne oppositionelle Handlung schwer bestraft werden. Die Rückkehr in den Irak nach langjährigem Auslandsaufenthalt würde zweifellos die Aufmerksamkeit der Sicherheitsbehörden des Landes erregen. Befragungen nach dem Grund, nach dem Verbleib in den letzten Jahren und ähnliche Nachforschungen, unter Umständen auch unter Anwendung der Folter, wären die Folge. Nach den Rechtsvorschriften des Landes würde der in der Bundesrepublik gestellte Asylantrag als das ‚Verbreiten von Falschnachrichten‘ bzw. als Kritik oder Beleidigung von Staatsorganen verstanden. Zwar kann angenommen werden, dass auch dem irakischen Regime bewusst ist, dass sich irakische Asylbewerber vielfach nur aus wirtschaftlichen Gründen im Ausland aufgehalten und dort deshalb einen Asylantrag gestellt haben. Die irakischen Sicherheitsdienste werden jedoch schon bei dem geringsten Verdacht einer kritischen Einstellung tätig und gehen willkürlich und unsystematisch vor. Nach langjährigem Auslandsaufenthalt muss daher ein Rückkehrer mit scharfen Verhören und Folter und bei Erhärtung von Verdachtsmomenten mit weiteren Maßnahmen wie Haft oder Verschwindenlassen rechnen (vgl. : Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Auswärtiges Amt vom 17. April 1999, ai vom 11. Dezember 1996 an VG Sigmaringen.“

Diese Rechtsprechung hat der Senat mit Urteil vom 24. Oktober 2000 (Az. 7 A 13390/00.OVG) wie folgt fortgeführt:

„Zwar ergibt sich die Verfolgungsgefahr - worauf die Beklagte zutreffend hinweist - nicht unmittelbar aus dem Umstand der Asylantragstellung; die

Asylantragstellung zusammen mit dem langjährigen Aufenthalt im westlichen, aus irakischer Sicht verfeindeten Ausland können aber mit direkter Gefahr für Leib und Leben verbundene Verfolgungsmaßnahmen auslösen. Die Flucht in das westliche Ausland ist im Irak immer noch verpönt: sie hat „einen bestimmten Geruch von Landesverrat ...“ und kann als Abkehr vom eigenen Land und von der ‚glorreichen Führung‘ verstanden werden (vgl. Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts vom 06.12.1999 an das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, vom 06.12.1999 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach und vom 05.09.00 an das Verwaltungsgericht Sigmaringen). Dies gilt um so mehr dann, wenn weitere Umstände, wie etwa der Verdacht der Zusammenarbeit oder der Kontaktaufnahme mit oppositionellen Gruppen hinzutreten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.99). Die Beachtlichkeit der Gefährdung im asylerblicklichen Sinn, d.h., die begründete Furcht vor Verfolgung ist jedoch unabhängig von der Feststellbarkeit solcher besonderer Umstände allein schon in der Asylantragstellung und im langjährigen Auslandsaufenthalt begründet, wenn diese Umstände in den Augen der irakischen Sicherheitsbehörden als Flucht oder Abkehr vom Irak erscheinen. ...“

Daran ist auch unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Erkenntnisse festzuhalten. Der Aufenthalt im westlichen Ausland, die illegale Ausreise und der Asylantrag lösen eine Befragung durch die Sicherheitsdienste aus, denen der Aufenthalt im westlichen Ausland erklärungsbedürftig erscheint (Lagebericht AA vom 20.03.2002 S.15, DOI vom 03.08.01 an Verwaltungsgericht Aachen, Allgemeines amtsbericht Noord-Irak/april 2001). Es besteht nämlich nach wie vor ein gewisses Unverständnis, wenn „...die Heimat und naturgemäß die gloriose Führung einfach so verlassen werden..“ und ein Iraker „...lange Zeit ohne Rückversicherung und ohne Absprache mit den Heimatbehörden im westlichen Ausland..“ lebt. Ein bei einer solchen Befragung auftretender geringster Verdacht oppositioneller Tätigkeit oder belastende Umstände aus dem Vorleben führen zu weiteren Maßnahmen. Ein solcher Verdacht (genauer: derartige „besondere Aufmerksamkeit“) der Sicherheitsdienste kann sich etwa daraus ergeben, dass der Asylbewerber vor seiner Ausreise nach Westeuropa im Nordirak für ausländische Nichtregierungsorganisationen (NGO's) gearbeitet hat (AA vom 24.03.2000 an VG Trier), dass er exilpolitisch tätig geworden ist (AA Lagebericht vom 20.03.2002, S. 19), wobei auch schon ungünstige „Informationen“, die ein anderer Auslandsiraker weitergegeben hat, ausreichend sein können (DOI vom 31.10.2000 an

Verwaltungsgericht Lüneburg). Selbst das Misstrauen der Behörden gegen einen Familienangehörigen kann eine Gefährdung hervorrufen (DOI vom 31.10.2000). Einem besonderen Unverständnis -mit der Folge, dass ihnen eine Regimegegnerschaft unterstellt wird- sind ferner solche Personen ausgesetzt, die aus irakischer Sicht dem Staat zu besonderer Loyalität verpflichtet sind, wie etwa Staatsangestellte, Offiziere, Akademiker oder Mitglieder der Baath-Partei (DOI vom 31.10.2000 an Verwaltungsgericht Lüneburg, UNHCR vom 3. April 2001 an Verwaltungsgericht Ansbach).

Diese Verdachtsmomente dürfen aber nicht dahin verstanden werden, dass die Sicherheitsdienste nur bei Vorliegen eines begründeten "Anfangsverdacht" tätig würden (so offenbar die neuere Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Mainz, vgl. etwa U.v. 15.04.2002, 6 K 230/02). Da die „Effektivität“ der Sicherheitsdienste nicht nachgelassen hat und diese nach wie vor willkürlich und unsystematisch, rücksichtslos und allein der Machterhaltung verpflichtet vorgehen, muss vielmehr jeder Rückkehrer damit rechnen, dass der jeweilige Amtswalter aus diesem oder jenem Grund sein Verhalten im Ausland für nicht plausibel erachtet und im Sinne einer Regimegegnerschaft interpretiert. Gerade weil die irakischen Sicherheitskräfte willkürlich agieren und jede auch nur vermutete Opposition gewaltsam, mit äußerster Brutalität unterdrücken (AA Lagebericht vom 20.03.2002, S. 5), drohen daher dem Kläger bei Rückkehr in das zentralirakische Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gravierende Verfolgungsmaßnahmen (so auch BayVG, U.v. 10. Jan. 2002, 23 B 01.31285; SächsOVG, U.v. 28. Aug. 2001, A 4 B 4388/99).

Der Umstand, dass das irakische Regime nach außen hin (vgl. Dekret Nr. 110 vom 28.06.1999) den Verzicht auf die Strafverfolgung und Bestrafung von „Landesflüchtlingen“ erklärt hat, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Amnestien wurden vom Regime Saddam Husseins in den zurückliegenden Jahren immer wieder erlassen. Sie dienen eher propagandistischen Zwecken, werden aber - entsprechend der totalitären Grundstruktur des Regimes - nicht tatsächlich beachtet (vgl. Deutsches Orient-Institut vom 05.09.00 an VG Osnabrück). Zwar

haben das Auswärtige Amt und der UNHCR ihre anfänglichen Bedenken gegen die Wirksamkeit des Dekrets Nr. 110-vom 28.06.1999 (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 25.10.1999, vom 15.02.2001 und vom 05.09.2001) jetzt offenbar aufgegeben (AA Lagebericht vom 20.03.2002). Dies beruht wohl darauf, dass inzwischen aufgrund eines Abkommens zwischen dem Iran und dem Irak über die wechselseitige Rückkehr von Flüchtlingen früher in den Iran geflüchtete Iraker von dort in den Machtbereich Bagdads zurückgekehrt sind und hinsichtlich dieser Personen „... keine negativen Erkenntnisse über die Behandlung nach ihrer Rückkehr ...“ vorliegen. Daraus kann aber nichts für die Folgen eines Aufenthalts im westlichen Ausland hergeleitet werden, dem das Regime mit besonderen Vorbehalten gegenübersteht (vgl. VGH BW, B.v. 28.01.02, A 2 S 1052/01).

2. Die somit dem Kläger im zentralirakischen Herrschaftsbereich drohende Verfolgung ist im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG jedoch nur dann von Bedeutung, wenn ihm keine **inländische Fluchtalternative** im Nordirak zur Verfügung steht. Des grundsätzlich subsidiären asylrechtlichen Schutzes in Deutschland bedarf nämlich derjenige nicht, dem auf dem Territorium seines Heimatstaates eine verfolgungsfreie Zuflucht offen steht. Eine inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Asylsuchende in dem in Rede stehenden Gebiet vor politischer Verfolgung nach dem sog. herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab hinreichend sicher ist und ihm dort nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerblichen Rechtsbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfGE 80, 314, 343; 81, 58 (65 f.); BVerwGE 85, 139 f., 87, 141 f.; 105 204 f.; BVerwG, Urteil vom 08.12.1998, 9 C 17.98). Dem liegt u.a. die Überlegung zugrunde, dass dem von regionaler politischer Verfolgung Betroffenen ein Ortswechsel innerhalb des Herkunftsstaates nur dann zuzumuten ist, wenn er durch seine Flucht nicht einer - an seinem Herkunftsort so nicht bestehenden - unzumutbaren Verschlechterung seiner allgemeinen Lebensumstände ausgesetzt ist. Danach kann der Kläger des

vorliegenden Verfahrens, dem im Nordirak keine politische Verfolgung droht, nicht auf eine innerstaatliche Fluchialternative verwiesen werden, weil er dort in eine im Vergleich mit seiner Heimat erheblich schlechtere, unzumutbare wirtschaftlich-soziale Lage geraten würde.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats stellt der Nordirak in der Regel für einen im Zentralirak politisch verfolgten Iraker keine innerstaatliche Fluchialternative dar. Mit Urteil vom 26. Mai 1998 (7 A 11433/97.OVG) hatte der Senat dazu ausgeführt:

„Allerdings ist im Nordirak das wirtschaftliche Existenzminimum für eine aus den anderen Teilen des Irak stammende Person in der Regel nicht gewährleistet. Die wirtschaftliche Situation im Nordirak ist seit Ende des Golfkrieges katastrophal. Die wirtschaftliche Basis der Region bestand ohnehin nur in der Agrarproduktion; der Nordirak wies eine im Vergleich zum übrigen Irak vergleichsweise geringe wirtschaftliche Entwicklung auf. Nach dem Ende der Auseinandersetzung im Jahre 1991 waren zudem viele Dörfer zerstört, geflohene, dann aber aus der Türkei und Iran zurückgekehrte Kurden lebten zu Tausenden in Lagern. Durch die Wirtschaftssanktionen gegenüber dem Irak - zu dem der Nordirak völkerrechtlich nach wie vor gehört - und infolge der Wirtschaftsblockade durch das Regime in Bagdad gegenüber dem Nordirak war der Warenfluss stark eingeschränkt. Es ergaben sich in der Folge erhebliche Versorgungsengpässe; die Lage der kurdischen Einwohner wurde vielfach als verzweifelt beschrieben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 26.08.1996 und vom 25.02.1997, DOI vom 24.01.1996 an VG Gießen, UNHCR vom 04.08.1994 an VG Aachen, FR vom 13.07.1995, Die Zeit vom 17.02.1995, NZZ vom 18.01.1995, TAZ vom 07.11.1994). Auch heute ist die Versorgungslage der Bevölkerung nach wie vor schwierig. Die wenigen vorhandenen Ressourcen und die Möglichkeit, irgendwie Geld zu verdienen, werden unter den meist großen Familien aufgeteilt. Den Angehörigen eingesessener Sippen und Stämme ist daher ein Überleben auf bescheidenem Niveau möglich. Ein Ortsfremder, der auf die familiär-klientelistische Solidarität nicht zurückgreifen kann, könnte dort jedoch nicht überleben. Eine ‚kurdische Solidarität‘ außerhalb der Bindungen der Familie oder der Sippe besteht nicht.

Das grundsätzliche Fehlen des wirtschaftlichen Existenzminimums im Nordirak ist auch verfolgungsbedingt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts schließen andere als durch die politische Verfolgung bedingte Nachteile

und Gefahren, die an einem verfolgungssicheren Ort drohen, diesen Ort als inländische Fluchtalternative nur dann aus, wenn eine gleichartige existenzielle Gefährdung am Herkunftsort nicht bestünde. Der somit gebotene Vergleich der wirtschaftlichen Situation im Nordirak mit der im übrigen Irak ergibt Folgendes: Das Alltagsleben für die Bevölkerung war in den letzten Jahren auch in dem vom Regime in Bagdad beherrschten Teil des Irak äußerst schwierig. Durch ein strenges Rationierungssystem war das Regime aber in der Lage, eine Grundversorgung der Bevölkerung - wenn auch auf niedrigstem Niveau - sicherzustellen (vgl. Die Zeit vom 14.10.1994, TAZ vom 07.11.1994, NZZ vom 18.01.1995, Die Zeit vom 17.02.1995, UNHCR vom 04.08.1994 unter Hinweis auf Max van der Stoel, Special Rapporteur of the Commission of human rights vom 18.11.1993), die im Nordirak ohne die beschriebene Hilfe im Rahmen von Sippen nicht gewährleistet war.“

Diese Rechtsprechung wurde mit Urteil vom 24. Oktober 2000 (7 A 10390/00.OVG) wie folgt fortgeführt:

„...Zwar mag es in der Tat zutreffen, dass sich die wirtschaftliche Situation im Nordirak insgesamt verbessert hat. Für die hier zu beantwortende Frage nach dem wirtschaftlichen Existenzminimum für einen Flüchtling aus dem Zentralirak kommt dem bescheidenen wirtschaftlichen Aufschwung aber keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr, dass der Einzelne eine Lebensgrundlage im Nordirak nur aufgrund verwandtschaftlicher und/oder sozialer Beziehungen erlangen kann. Ein sozial Ortsfremder ohne eigene Mittel kann auch heute nicht darauf hoffen, im Nordirak auf Dauer existieren zu können (vgl. Auskunft des Deutschen Orient-Instituts an das VG Trier vom 31.01.00 und an das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg vom 31.01.00). ...“

An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der inzwischen vorliegenden Auskünfte, Gutachten, Berichte etc. im Ergebnis fest. Zwar hat sich die allgemeine wirtschaftliche Lage im Nordirak infolge der Lieferungen im Rahmen des "Oil-for-Food-Programms", des Einsatzes von UN-Organisationen und ausländischer Nichtregierungsorganisationen (NGO's) sowie der Gewinne aus Transitgebühren und Schmuggelaktivitäten (AA Lagebericht vom 20.03.2002) weiter kontinuierlich verbessert; die allgemeinen Lebensumstände dürften sich auch günstiger entwickelt haben als die Zustände im Zentralirak. Es mag sich dadurch auch eine Verbesserung der Situation für einen aus dem

Zentralirak stammenden Flüchtling im Nordirak ergeben haben (vgl. im Einzelnen OVG Sachsen-Anhalt, U.v. 06.Dez 2001, 1 L 2/01; VGH BW U.v. 11.April 2002, A 2S 712/01). Nach den vorliegenden Auskünften erscheint es dem Senat nicht mehr zweifelhaft, dass dort über die UNO die Unterbringung in einem Flüchtlingslager und eine Nahrungsmittelgrundversorgung sichergestellt ist.

Gleichwohl ist aber eine menschenwürdige Existenz auf bescheidenem Niveau, in den Lagern kaum möglich. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (vgl. Auskünfte vom 20.11.01 an das OVG Magdeburg und vom 19.02.02 an das VG Münster) auf der Grundlage der angesprochenen Nahrungsmittelgrundversorgung ein Überleben „... gerade eben möglich ist ...“, bzw. dass ein Erwachsener im Nordirak nicht Hungers sterben müsste, aber gleichwohl hungern würde. Dementsprechend wird die Versorgung an derer Stelle als „Nothilfe“ (vgl. dazu Allgemein amtsbericht Noord-Irak/april 2001) gekennzeichnet. Diese Einschätzung erscheint nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass mit den von der UNO verteilten Lebensmittelpaketen nur etwa 84 bis 90 % des normalen Bedarfs sichergestellt werden können. Es kommt hinzu, dass Empfänger, die in besonders ärmlichen Verhältnissen leben, oft gezwungen sind, ihre Lebensmittelpakete einzutauschen, um damit andere Dinge des täglichen Grundbedarfs zu beschaffen. Darüber hinaus beschränkt sich diese Nahrungsmittelgrundversorgung eben nur auf Grundrationen, die ausschließlich aus Weizenmehl, Reis, Hülsenfrüchten, Speiseöl, Milchpulver, Tee, Zucker, Salz, Waschpulver, Seife bestehen und insbesondere kein Fleisch, Eier, Gemüse, Obst etc. enthalten (vgl. UNHCR vom 23.11.2001 an OVG Sachsen-Anhalt; DOI vom 20.Nov 2001 an OVG Magdeburg).

Hinsichtlich der Unterbringung in den Lagern wird berichtet, dass sie größtenteils in festen Gebäuden, teils aber auch in Zelten erfolgt, die aber nur zum Teil beheizbar sind, und dass die Hilfsorganisationen bemüht sind, an alle Flüchtlinge Heizgeräte zu verteilen. Ferner stellt die Versorgung mit sauberem Wasser vielfach noch ein Problem dar (Siamend Hajo vom 28.01.2002 an VG Magdeburg,

UNHCR vom 23. Nov 2001 an VG Magdeburg, Aussage der Frau Hogg/UNHCR am 06.09.2001 in der öffentlichen Sitzung des Oberwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalts). Die von den UN-Organisationen betriebenen Lager werden daher zusammenfassend als "Notunterkünfte" (UNHCR vom 23. Nov 2001 an Verwaltungsgericht Magdeburg) bezeichnet und die dort herrschenden Lebensverhältnisse als "...sehr schlecht..." (Aussage der Frau Hogg/UNHCR am 06.09.2001 in der öffentlichen Sitzung des Oberwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalts) oder –insbesondere mit Blick auf die Infrastruktur dieser Lager- "...kaum als menschenwürdig.." (Siamend Hajo vom 28.01.2002 an VG Magdeburg) eingeordnet.

Danach kann ein Rückkehrer in den Flüchtlingslagern das erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum - auf bescheidenem Niveau, nicht etwa gemessen an westeuropäischen Standards (insoweit nicht nachvollziehbar: OVG Sachsen-Anhalt, U.v. 06. Dez 2001, 1 L 2/01, S. 10 des amtl. Umdrucks) - nicht finden (vgl. auch BayVGH, U.v. 10. Jan. 2002, 23 B 01.31285; a.A. mit dem Schwerpunkt der Betrachtung auf der allgemeinen Lage im Nordirak: VGH BW U.v. 11. April 2002, A 2S 712/01). Er wird daher versuchen, Unterkunft und Arbeitsmöglichkeiten außerhalb des Lagers zu bekommen (Aussage der Frau Hogg/UNHCR am 06.09.2001 in der öffentlichen Sitzung des Oberwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalts). Eine Verbesserung seiner Situation, insbesondere eine Möglichkeit, außerhalb der Lager Unterkunft oder gar Arbeit zu finden, kann aber ein Iraker - wenn er nicht selbst ein ausreichendes Barvermögen besitzt - nur dann erwarten, wenn er über ausreichende familiäre, gesellschaftliche oder politische Beziehungen verfügt (UNHCR vom 23. Nov 2001 an Verwaltungsgericht Magdeburg, DOI vom 20. Nov 2001 an OVG Magdeburg, Uwer / wadi vom 27. Jan 2002 an VG Magdeburg).

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann der Kläger des vorliegenden Verfahrens nicht auf das verfolgungsfreie Gebiet des Nordirak als Fluchtalternative verwiesen werden. Nach seinem widerspruchsfreien Sachvortrag lebte er vor

seiner Ausreise bei seiner Mutter und hatte ein bescheidenes wirtschaftliches Auskommen als Inhaber einer Autoreparaturwerkstatt. Im Vergleich dazu würde das ihn wegen fehlender "Beziehungen" erwartende Leben in einem Flüchtlingslager am unteren Rand des Existenzminimums eine gravierende Verschlechterung der Lebensumstände bedeuten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 VwGO nicht vorlagen.